

## **Wer schützt die Daten?**

*Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.*

Für den Umgang mit Daten in Vereinen - ob ins Vereinsregister eingetragen oder nicht – gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Gemäß § 4f BDSG ist die schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) notwendig, wenn der Verein in der Regel mehr als neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Gemeint sind hier Personen, die für den Verein regelmäßig personenbezogene Daten mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erheben, verarbeiten oder nutzen, unerheblich ob Arbeitnehmer, Honorarkräfte, ehrenamtliche Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder oder externe Kräfte.

Personenbezogene Daten sind Angaben und Informationen über persönliche oder sachliche Lebensumstände von bekannten oder identifizierbaren, lebenden Privatpersonen (§ 3 Abs. 1 BDSG), wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, wirtschaftliche Verhältnisse, Aussehen (z.B. Körpergröße, Haarfarbe), aber auch Eigenschaften (Spendenbereitschaft) sowie Interessen und Überzeugungen (ausgedrückt z.B. im ehrenamtlichen Engagement oder in Vereins- und Parteimitgliedschaften). Die von einem Verein erfragten und gespeicherten Mitgliederdaten sind demnach ohne Zweifel personenbezogen.

Nun kommt es darauf an, wie viele Personen im Verein solche Daten erheben, verarbeiten oder nutzen. Während unter „erheben“ und „verarbeiten“ das Abfragen und Sammeln von Daten bzw. der Umgang mit Daten am PC zu verstehen ist, wird „nutzen“ viel weiter gefasst und liegt bereits vor, wenn jemand auf Daten zugreift, ohne sie einzugeben oder zu verändern. Es liegt auf der Hand, dass Vorstandsmitglieder, Abteilungs- und GeschäftsstellenleiterInnen zu diesem Personenkreis zählen. Gemeint sind aber auch Schreibkräfte oder Kurs-/Übungsleiter, die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit gespeicherte Daten verwenden (z.B. Adressen, Teilnehmerlisten). Hierbei muss die Person keineswegs selbst mit dem PC arbeiten; es genügt, wenn andere Personen ihr etwa in Form eines Ausdrucks oder einer Auskunft Daten mitteilen. Eine einmalige Information genügt allerdings nicht; es muss eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung vorliegen. Aber dies soll lediglich Personen ausschließen, die nur einmaligen oder ganz seltenen Umgang mit den Mitgliederdaten haben (z.B. Anwalt, der im Rahmen eines Falles Informationen aus der Mitgliederverwaltung bezieht). Hingegen sind Personen, die bei ihrer Vereinstätigkeit immer wieder einmal Informationen aus der elektronischen Mitgliederverwaltung abrufen oder auf anderem Wege (z.B. Listenausdrucke) beziehen (wie etwa Kurs-/Übungsleiter), Mitglieder im „Neuner-Club“.

Nach alledem benötigen sicherlich zahlreiche Vereine einen DSB. Vereinsmitglieder oder externe Personen, nicht aber Vorstandsmitglieder oder für die Datenverarbeitung im Verein verantwortliche Personen können DSB werden.

*Noch Fragen? Bitte kontaktieren Sie uns unter [freiwilligenzentrum@mittelhessen.de](mailto:freiwilligenzentrum@mittelhessen.de)*